



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2021
(OR. en)

8632/21

COPEN 220
CRIMORG 45
JAI 518
ENFOPOL 176
ENV 293
CATS 34

VERMERK

Absender:	Österreichische Delegation
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen – „Praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität“ Folgemaßnahmen zum Bericht über Österreich

Im Anschluss an jede Runde der gegenseitigen Begutachtungen wird der jeweilige Mitgliedstaat ersucht, das Generalsekretariat des Rates über die Maßnahmen zu unterrichten, die er im Hinblick auf die ihm erteilten Empfehlungen ergriffen hat.

Innerhalb von 18 Monaten nach Annahme des betreffenden Berichts sollte ein Bericht über die Folgemaßnahmen vorgelegt werden.

Die Delegationen erhalten in der Anlage den von Österreich erstellten Bericht über die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen, die im Bericht ST 10079/1/19 REV 1 zur achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen ausgesprochen wurden.

ACHTE RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN –
UMWELTKRIMINALITÄT
FOLGEMAßNAHMEN ZUM BERICHT ÜBER ÖSTERREICH

Zum Follow-up in Bezug auf die im Evaluierungsbericht betreffend Österreich, Dokument Nr. 10079/1/19, enthaltenen Empfehlungen wird von Österreich wie folgt Stellung genommen:

1. *Österreich wird ermutigt, eine nationale Umweltstrategie in einem einzigen umfassenden Dokument zu entwickeln, in dem die Prioritäten des Landes und die für die Bekämpfung der Umweltkriminalität, einschließlich der Abfallkriminalität, vorgesehenen Ressourcen sowie die Rolle der verschiedenen Akteure, einschließlich der Staatsanwaltschaft, und ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich festgelegt werden:*

Reaktion Österreichs:

Zu dieser Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass im **Regierungsprogramm der österreichischen Koalitionsregierung für die Jahre 2020 – 2024** betont wird, dass diese dem Umweltschutz und der Bekämpfung der Umweltkriminalität große Bedeutung zumisst. In diesem Zusammenhang werden im **Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz** folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a. *Evaluierung und gegebenenfalls Novellierung der derzeitigen Strafbestimmungen, um Umweltsünderinnen und Umweltsünder zur Verantwortung für ihr Handeln zu ziehen;*
- b. *Harmonisierung des Abfallbegriffs;*
- c. *Reduktion der Schwellenwerte für die Straffälligkeit;*
- d. *Bündelung staatsanwaltlicher Ermittlungskompetenzen zur Bekämpfung von Umweltverbrechen; und*

e. *Ergänzung der richterlichen und staatsanwaltlichen Regelausbildung um die verpflichtenden Module „Umweltstrafrecht“; und*

f. *Überarbeitung des Sanktionensystems des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, insbesondere durch Erweiterung und attraktivere Gestaltung der Möglichkeiten diversiver Erledigung*

- Zu a bis c: Im Kernbereich des Umweltstrafrechts besteht die Schwelle zur gerichtlichen Strafbarkeit derzeit bei
- einer Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen;
- einer Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß;
- einer lange andauernden Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft; oder
- einem Beseitigungsaufwand oder sonst eines Schadens an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50 000 Euro übersteigt.

- Zu diesen Schwellenwerten und den diesbezüglichen Strafdrohungen im Kernbereich des Umweltstrafrechts gibt es rezent keine Überlegungen/Forderungen, die an das Bundesministerium für Justiz herangetragen worden wären, sodass zunächst ein entsprechender Diskussionsprozess mit involvierten Stakeholdern in Gang gebracht werden müsste. Allerdings erscheinen in diesem Bereich neue Vorgaben im Rahmen der EU nicht unwahrscheinlich. Die diesbezüglichen Entwicklungen sollen zunächst abgewartet werden. Zu einem Teilbereich, nämlich der Überprüfung, ob Schwellenwerte in den §§ 181f und 181g des Strafgesetzbuchs (StGB) praktikabel festgelegt werden können, befindet sich die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz bereits im Dialog mit Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Aber auch in diesem Bereich ist eine intensive Zusammenarbeit mehrerer Ressorts notwendig, was den zeitlichen Horizont des Entscheidungsfindungsprozesses entsprechend beeinflusst.
- Beim Abfallbegriff besteht insofern eine Diskrepanz zwischen dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und dem StGB, als bei letzterem, ausgehend von überkommenem Schrifttum aus den 90er Jahren, das aber teilweise noch in aktueller Kommentarliteratur vertreten wird, von den Strafverfolgungsbehörden ein engerer Abfallbegriff vertreten wird als nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, was in der Praxis zu frustrierten Anzeigen führen kann. Diesbezüglich konnte bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode zwischen den zuständigen Ministerien (Justiz-, Innen-, und Umweltministerium) auf Beamtenebene Einvernehmen darüber erzielt werden, dass eine Harmonisierung in Richtung Anpassung an das AWG erfolgen soll (siehe dazu auch die **Reaktion auf Empfehlung 3**).
- Darüber hinaus wird in Bezug auf die Abfallverbringung der Begriff der „nicht unerheblichen Menge“ in § 181b Abs. 3 StGB von den Justizbehörden einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits unterschiedlich ausgelegt. Diesbezüglich soll eine Harmonisierung mittels Erlasses erfolgen.

- Zu d.: Eine Bündelung staatsanwaltlicher Ermittlungskompetenzen zur Bekämpfung von Umweltstrafsachen ist in § 4 Abs. 3 Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz (in Kraft seit 1.1.2008) bereits erfolgt. Nach dieser Bestimmung können die LeiterInnen von Staatsanwaltschaften aus Gründen der Zweckmäßigkeit Delikte bestimmter Art, darunter auch Umweltdelikte, in einem Referat vereinigen, deren Bearbeitung bei großem Umfang der Geschäfte mehreren StaatsanwältInnen übertragen werden soll (siehe dazu auch die Reaktion auf Empfehlung 5). Eine Sonderzuständigkeit im Bereich der Strafgerichte müsste im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden. Eine derartige Maßnahme wird geprüft werden, sobald hinreichende Fallzahlen die Einrichtung einer solchen Zuständigkeit rechtfertigen.
- Zu e.: dazu wird auf die **Ausführungen zu Empfehlung 5** verwiesen
- Zu f.: dazu wird auf die **Ausführungen zu Empfehlung 4** verwiesen.

Auch im **Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres** ist das Regierungsprogramm 2020 – 2024, das im Kapitel „Innere Sicherheit“ Maßnahmen anführt, die weitgehend mit den im österreichischen Evaluierungsbericht im Rahmen der 8. Evaluierungsrunde übereinstimmen, in die Strategieplanung dieses Ministeriums für den betreffenden Zeitraum eingeflossen. Bedingt durch die derzeitige Covid-19-Pandemie kann ein genauer Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen derzeit nicht angegeben werden.

Das **Bundesministerium für Inneres** hat im Jahr 2019 erfolgreich ein **SRSS Projekt** bei der Europäischen Kommission eingereicht, welches von der DG Reform mit einer Fördersumme in der Höhe von € 200.000,- (+ € 50.000,- TAIEX Mittel) genehmigt wurde. Als Provider des im Oktober 2020 begonnenen Projekts fungiert die erfahrene NL Organisation CILC (Center for International Legal Cooperation), die dieses im Auftrag der EU Kommission innerhalb von 24 Monaten umsetzen soll.

Das Projekt verfolgt nachstehende Ziele, von deren Umsetzung das Bundesministerium für Inneres als hauptbegünstigtes Ressort sowie das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Klimaschutz, und nachgeordnete Stellen der Verwaltung als nebenbegünstigte Behörden profitieren werden:

- Schaffung einer nationalen Umweltstrategie mit Fokus auf Implementierung einer institutionalisierten Kooperationsstruktur. Diese sogenannte NEST (National Environmental Strategic Taskforce) Struktur wird von INTERPOL empfohlen und umfasst die Mitwirkung sämtlicher im Umweltbereich tätiger Organisationen. Als Vorbild dienen hier die Niederlande, die bereits erfolgreich eine derartige NEST Struktur implementiert haben, weshalb dem Projekt auch NL Experten im Projekt. Diese Maßnahme berührt die **Empfehlungen 1 und 10** im österreichischen Evaluierungsbericht.
- Weiterbildung von StaatsanwältInnen im Bereich Umweltkriminalität durch nationale Experten des Bundesministeriums für Justiz und der Universität Wien – Strafrechtswissenschaften sowie durch internationale Experten (NL – Umweltstaatsanwaltschaft). Dadurch wird **Empfehlung 5** berührt.
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen Exekutive und Verwaltung, die über die operative Tätigkeit hinausgehen und auch Bereiche wie gemeinsame Fortbildung umfassen. Zwecks Unterstützung der Umsetzung dieser Maßnahme gehören dem Projekt auch französische Experten an, da die französische Zentralstelle zur Bekämpfung von Umwelt- und Verbraucherschutzdelikten (OCLAESP) erfolgreich derartige Abkommen mit französischen Verwaltungseinrichtungen geschlossen hat. Diese Maßnahme berührt **Empfehlung 10**.

Seitens des **BMK** wird für den **Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung** **jährlich** ein **Kontrollplan** erstellt, der sowohl Transportkontrollen wie auch Betriebskontrollen umfasst; auf aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich wird umgehend reagiert. Betriebskontrollen in diesem Bereich werden auf Grund bestehender Risiken für illegale Verbringungen von Abfällen bzw. als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen angesetzt. Die Transportkontrollen werden in Kooperation mit Zoll und Polizei durchgeführt. Bei Verdacht strafrechtlich relevanter Aktivitäten werden Polizei und Staatsanwaltschaft unverzüglich informiert bzw. eingebunden. Auch Anlagenkontrollen und Kontrollen von Abfallsammlern und -behandlern werden seitens der Bundesländer regelmäßig durchgeführt, bei Verdacht strafrechtlich relevanter Vorgänge erfolgt auch hier unverzüglich ein koordiniertes Vorgehen mit Polizei und Staatsanwaltschaft.

Die Rollen der beteiligten Behörden in diesen Bereichen scheinen somit klar definiert. Es findet **jährlich ein Koordinierungstreffen** beim BMK unter Beteiligung von Ländervertretern und Vertretern von Polizei und Zoll statt. Im Rahmen dieses Treffens werden gemeinsame Aktivitäten und Schwerpunkte geplant. Eine Beteiligung auch von Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Treffen erscheint zweckmäßig. Sie soll durch das oben angeführte österreichische Förderprojekt (siehe Bullet-Points 1 und 3) erwirkt werden.

2. *Österreich wird empfohlen, bezifferte zentrale und integrierte Statistiken zu jeder Stufe von Straf- und Verwaltungsverfahren zu erstellen, um einen Überblick über die Umweltkriminalität in dem Land zu erhalten, der es ermöglichen würde, die Effizienz des Systems zur Durchsetzung des Umweltrechts zu bewerten:*

Reaktion Österreichs:

Sofern unter umfassenden Statistiken die Erstellung gemeinsamer Statistiken für den Polizei- und Justizbereich zu verstehen ist, scheitert eine solche derzeit noch an unterschiedlichen Zählmethoden in den betreffenden Bereichen. Während etwa im Polizeibereich die Anzahl der zur Anzeige gebrachten Straftaten erfasst wird, erfolgt im Justizbereich eine Zählung der Anzahl der erfolgten Verurteilungen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl für den Bereich der gerichtlich strafbaren, als auch für jenen der verwaltungsbehördlich strafbaren Umweltsdelikte bereits derzeit aussagekräftige Statistiken bestehen, wobei die den Justizbereich betreffenden Statistiken eine Auswertung in Bezug auf sämtliche Stadien des Strafverfahrens ermöglichen. Darüber hinaus sind Arbeiten zur Schaffung einer gemeinsamen Verlaufsstatistik für den Polizei- und Justizbereich anhängig (sogenannte bereichsspezifische Personenkennung [bPK]). Diese wird eine eindeutige Identifizierung von Personen ermöglichen, ohne dass es erforderlich ist, die betroffene Person zu diesem Zweck einer register- oder bereichsübergreifenden Suche/Recherche/Rasterfahndung oder Ähnlichem zu unterziehen. Diese Personenkennung wird die Nachverfolgung einer betroffenen Person in den verschiedenen Phasen des Verfahrens (Polizei–Staatsanwaltschaft–Gericht–Strafvollzug) erleichtern.

3. *Österreich sollte eine klarere Unterscheidung zwischen dem verwaltungs- und dem strafrechtlichen Sanktionssystem treffen, indem spezifische und einheitliche Kriterien angenommen und allen relevanten Akteuren zur Verfügung gestellt werden, um die Unterscheidung zwischen Verstößen, die eine Verwaltungsübertretung darstellen, und Verstößen, die eine Straftat darstellen, zu erleichtern:*

Reaktion Österreichs:

Zu dieser Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass derartige Abgrenzungskriterien im Bereich der Verwaltungsübertretungen bereits bestehen. Bereits in der abgelaufenen Legislaturperiode fanden Gespräche zwischen den zuständigen Vertretern des BMK einerseits und des Justizministeriums andererseits mit dem Ziel statt, gemeinsame Kriterien zur Abgrenzung von Verwaltungsübertretungen von gerichtlich strafbaren Handlungen festzulegen. Dabei konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass eine Harmonisierung in Richtung Anpassung an das AWG erfolgen soll.

4. *Österreich sollte Maßnahmen ergreifen, um die Verbandsgeldbußen für Umweltstraftaten zu erhöhen und dazu anzuhalten, soweit dies durchführbar ist, dass solche Geldbußen in allen Fällen, in denen die einschlägigen Kriterien erfüllt sind, tatsächlich verhängt werden, um die einheitliche Anwendung solcher Geldbußen zu fördern:*

Reaktion Österreichs:

Zum **ersten Teil der Empfehlung** (Erhöhung der Geldstrafen für Umweltdelikte) wird darauf hingewiesen, dass das Sanktionensystem des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) entsprechend der diesbezüglichen Vorgabe im Regierungsprogramm 2020 – 2024, worin insbesondere die Erweiterung und attraktivere Gestaltung der Möglichkeiten diversiver Erledigungen angeführt wird, in der laufenden Legislaturperiode einer Überarbeitung unterzogen werden wird. Der betreffende Punkt basiert auf der in der vergangenen Legislaturperiode vorgenommenen Evaluierung des VbVG und der ebenfalls in dieser erfolgten Ausarbeitung eines Leitfadens für die praktische Anwendung des Gesetzes. 8.6.2020 (siehe dazu die Ausführungen zum zweiten Teil der Empfehlung).

Was den **zweiten Teil der Empfehlung** betrifft (einheitliche Handhabung des im VbVG vorgesehenen Sanktionensystems), so ist grundsätzlich festzuhalten, dass die praktische Handhabung des VbVG vom österreichischen Justizministerium nicht beeinflusst werden kann, da diese der unabhängigen Rechtsprechung obliegt. Das Justizministerium hat jedoch im Sommer 2018 einen Leitfaden zur praktischen Handhabung des VbVG erstellt und den österreichischen Richtern und Staatsanwälten zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden enthält auch Vorschläge zur praktischen Handhabung des Sanktionensystems des VbVG, wodurch die in der Empfehlung angeregte einheitliche Anwendung des Gesetzes und des darin vorgesehenen Sanktionensystems ausreichend gewährleistet erscheint.

5. *Österreich sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Spezialisierung von Staatsanwälten und Richtern auf dem Gebiet der Umwelt weiter zu erhöhen, indem ihnen unter anderem weiter eine fortlaufende Schulung in den Bereichen Abfallrecht und Abfallkriminalität vermittelt wird, und die Einrichtung eines nationalen Netzes von Umweltstaatsanwälten in Erwägung ziehen, um ihnen den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung in einem derart komplexen Gebiet zu erleichtern:*

Reaktion Österreichs:

Zum **ersten Teil der Empfehlung** (Spezialisierung der in Umweltstrafsachen tätigen Richter und Staatsanwälte):

Zwar bestehen nicht bei allen österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften Spezialabteilungen, die ausschließlich für Umweltdelikte zuständig sind, da es dafür derzeit nicht genügend Fälle gibt. Sollten die Fallzahlen jedoch ansteigen und spezialisierte staatsanwaltschaftliche Abteilungen somit zweckmäßig werden, ist legislativ bereits derzeit insofern vorgesorgt, als für die Leiter der Staatsanwaltschaften gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG die Möglichkeit besteht, sämtliche Umweltstrafverfahren in einem staatsanwaltschaftlichen Referat zusammenzufassen.

Zum **zweiten Teil der Empfehlung** (Aus- und Fortbildung):

Die Ausbildung der **Richteramtsanwärter*innen** behandelt den Themenkomplex Umweltstrafrecht u.a. im Rahmen der strafrechtlichen Einheiten der verpflichtenden theoretischen Übungskurse. Die konkrete Ausgestaltung dieser Übungskurse obliegt den Oberlandesgerichten. Im Zuge des letztjährigen Fortbildungsbeirates, an dem die Aus- und Fortbildungsverantwortlichen aller Oberlandesgerichte teilgenommen haben, wurde empfohlen, die Ausbildung in diesem Bereich weiter zu intensivieren.

Sämtlichen österreichischen **Richter*innen und Staatsanwält*innen**, die in Umweltstrafsachen tätig werden, wird die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich ermöglicht. Das Bundesministerium für Justiz ist bemüht, ein umfangreiches Fortbildungsprogramm im Bereich Umweltstrafrecht anzubieten, das auch in der Ausbildungsphase – somit auch von Richteramtsanwärter*innen – in Anspruch genommen werden kann.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die dem Umweltschutz von Österreich zugemessen wird, erachtet das österreichische Justizministerium die Teilnahme österreichischer Richter und Staatsanwälte, die für die Bearbeitung von Umweltstrafsachen zuständig sind, für außerordentlich wichtig. Da solche Delikte in der Regel grenzüberschreitender Natur sind, wird in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht auf die Teilnahme dieser Personen an den regelmäßig angebotenen internationalen Fortbildungsveranstaltungen im betreffenden Bereich gelegt. Zu diesem Zweck werden derartige Veranstaltungen den österreichischen Justizbehörden unter anderem im Wege der Intranet-Seite der österreichischen Justiz zur Kenntnis gebracht.

Erwähnenswert erscheinen dabei etwa die von Eurojust in Zusammenarbeit mit dem ENPE organisierten Trainingsprogramme zum Umwelt(straf)recht, die in Zusammenarbeit mit dem EJTN organisierten Austauschprogramme und Seminare im Bereich des Umwelt(straf)rechts, die diesbezüglichen Schulungsveranstaltungen der ERA, und sonstige Schulungsveranstaltungen, die von verschiedenen nationalen Schulungsinstitutionen der Mitgliedstaaten organisiert werden. Einige der erwähnten Veranstaltungen werden auch in Echtzeit übertragen.

So waren 2020 zwei Veranstaltungen ausgeschrieben, die das Thema Umweltrecht betreffen („EU Environmental Law“, 25.-26.5.2020 Trier/online, DE, und „Legal Language Training in Cooperation in Environmental Law“, 30.11.-2.12.20, Kromeriz, CZ). Weiters wurden zuletzt etwa folgende Veranstaltungen der ERA von österreichischen Teilnehmerinnen*Teilnehmern besucht:

- „Einführung in das EU-Umweltrecht“, 16. November bis 7. Dezember 2020, online
- „EU Waste Legislation and Protection“, 6. bis 27. Oktober 2020, online

Zudem sind zurzeit vier weitere Veranstaltungen ausgeschrieben, die das Thema Umwelt(straf)recht betreffen:

- „Die Nationale Justiz und der Aarhus-Acquis in der EU – Schwerpunkt Zugang zum Recht“ (ERA), 15. bis 23. April 2021, online;
- „EU Environmental Law“ (EJTN), 28. bis 29. September 2021, Trier, Deutschland;
- „Judicial Cooperation in Criminal Matters: Practical Case-Based Simulation on Cross-Border Environmental Crimes“ (EJTN), 20. bis 21. Mai 2021, online;
- „Legal Language Training in Cooperation in Environmental Law“ (EJTN), 3. bis 5. November 2021, Zagreb, Kroatien).

Die Anmeldung zu diesen Veranstaltungen steht allen österreichischen Richtern und Staatsanwälten offen und gilt als Dienst.

Was die nationale Schulung österreichischer Richter und Staatsanwälte in den Bereichen Abfallrecht und Abfallkriminalität betrifft, so ist seitens des österreichischen Justizministeriums geplant, gemeinsam mit dem BMK Veranstaltungen zu konzipieren, die eine umfassende Information interessierter Staatsanwält*innen und Richter*innen über die Bereiche Abfallrecht und Abfallkriminalität, allenfalls kombiniert mit geeigneten weiteren Themen, anbieten.

Hervorzuheben ist schließlich ein von der EU finanziertes und unter Federführung des Bundeskriminalamts (BK; Referat Umweltkriminalität) stehendes Projekt mit dem Titel „**Weiterentwicklung der Bekämpfung von Umweltkriminalität in Österreich**“, an dem auch das BMJ beteiligt ist. Das Projekt umfasst im Wesentlichen drei „thematische Eckpfeiler“, u.a. auch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen. Eine Teilnahme soll auch Richteramtsanwärter*innen ermöglicht werden. Zurzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase. Es ist vorgesehen, in dessen Rahmen zwei interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen für Richter*innen, Staatsanwält*innen und Richteramtsanwärter*innen sowie für Angehörige der Exekutive durchzuführen. Beide Veranstaltungen sollen im Jahr 2022 in Wien bzw. in Salzburg stattfinden. Neben (nationalen und internationalen) Praktikerinnen und Praktikern soll auch die Lehre in die Konzeptionierung involviert werden. Erfreulicherweise konnte hierfür bereits Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Leiterin des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, gewonnen werden.

In Bezug auf den **dritten Teil der Empfehlung** (Einrichtung eines Netzwerks zwecks Erfahrungsaustausch zwischen den in Umweltstrafsachen befassten Staatsanwälten) ist das österreichische Justizministerium nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit kein Bedarf an einem solchen formalisierten Netzwerk besteht, da aufgrund der erwähnten geringen Fallzahlen und der dementsprechend überschaubaren Anzahl an Staatsanwälten, die mit Umweldelikten befasst sind, in der Praxis ohnedies ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen diesen Personen auf informeller Basis stattfindet. Das mit der Empfehlung verfolgte Ziel wird daher nach Ansicht von Österreich auch ohne die Einrichtung eines formalisierten Netzwerks erreicht. Sollten die Fallzahlen in Zukunft zunehmen, wird dieser Teil der Empfehlung neuerlich geprüft werden.

6. *Österreich wird empfohlen, eine stärkere Einbindung von Staatsanwälten und Richtern auf europäischer Ebene sicherzustellen, indem ihre Teilnahme an den Tätigkeiten des ENPE und des Richterforums der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) gefördert wird:*

Reaktion Österreichs:

Zu dieser Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass sowohl für das ENPE- Netzwerk als auch für das EUFJE-Netzwerk zwischenzeitig geeignete österreichische VertreterInnen gefunden werden konnten, deren Notifikation bereits veranlasst wurde. Österreich ist daher nunmehr in diesen Netzwerken vertreten.

7. *Österreich sollte in Erwägung ziehen, die Ermittlungskapazitäten im Bereich der Umweltkriminalität – einschließlich der Abfallkriminalität – durch eine Aufstockung der Humanressourcen der Polizei – sowohl BK als auch LKA – und, soweit es Inspektionen bzw. Kontrollen betrifft, der zuständigen Abteilungen der Zollverwaltung zu verstärken:*

Diese Empfehlung ist Teil des Regierungsprogramms 2020-2024 und wurde demzufolge in die Strategieplanung des **Bundesministeriums für Inneres** aufgenommen. Im Zuge der Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem bei Empfehlung 1 genannten SRSS Projekt, wird diese Empfehlung mitbedacht werden.

In Bezug auf den an die österreichische **Zollverwaltung** gerichteten Teil der Empfehlung wird festgehalten, dass diese der Verfolgung und Aufdeckung von Umweltdelikten, die einen Teil ihrer Aufgaben darstellt, große Bedeutung zumisst. Im Rahmen der Neuorganisation der österreichischen Zollverwaltung (seit 1.1.2021) werden die Aufgaben der Zollverwaltung derzeit evaluiert, wobei die betreffenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird auch die gegenständliche Empfehlung geprüft werden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in diesem Rahmen bereits eine größere Spezialisierung im Bereich der mobilen Kontrollen beschlossen wurde.

8. *Österreich wird empfohlen, für eine regelmäßige Beteiligung der Zollbehörden an Tätigkeiten auf EU-Ebene und internationaler Ebene im Bereich Umweltkriminalität zu sorgen, um Erfahrungen und Wissen mit den Kollegen aus anderen Staaten auszutauschen:*

Reaktion Österreichs:

Zu dieser Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass sich Vertreter der österreichischen Zollbehörden nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen sowohl auf EU- Ebene als auch auf internationaler Ebene an entsprechenden Tätigkeiten beteiligen und so viele derartige Aktivitäten wie möglich abdecken. Wegen des sehr umfangreichen und breitgefächerten Aufgabenspektrums dieser Behörden, das nicht nur Umweldelikte, sondern auch andere Bereiche (etwa den Schutz der finanziellen Interessen der Union, den Schutz und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder den Schutz des geistigen Eigentums) umfasst, ist es bedauerlicher Weise nicht möglich, dass sich Vertreter der österreichischen Zollbehörden an sämtlichen derartigen Aktivitäten beteiligen. Es wird jedoch versichert, dass der Bereich der Umweltkriminalität zu den vom österreichischen Zoll als prioritär erachteten Bereichen gehören und daher auch prioritär beschickt werden.

9. *Österreich wird empfohlen, die Gerichte zu ermutigen, in den Fällen, in denen in Umweltsachen Fachwissen benötigt wird, mehr Gebrauch von der fachlichen Kompetenz des österreichischen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und, soweit erforderlich, des österreichischen Umweltbundesamts zu machen:*

Reaktion Österreichs:

Zu dieser Empfehlung wird – wie bereits im Zusammenhang mit Empfehlung 4 – auf die Unabhängigkeit der österreichischen Gerichte hingewiesen. Das österreichische Justizministerium hat daher keinen Einfluss auf deren Verfahrensführung. Dies gilt auch in Bezug auf Umweldelikte. Darüber hinaus besteht in Bezug auf Umweltstrafsachen keine generelle Berichtspflicht der zuständigen Staatsanwaltschaften gegenüber dem Justizministerium, sodass dieses von den betreffenden Verfahren in der Regel überhaupt keine Kenntnis hat. Allerdings wird in Aussicht genommen, den zuständigen Richtern und Staatsanwälten im Rahmen künftiger Fortbildungsveranstaltungen zu empfehlen, sich bei Bedarf der Expertise des BMK und der Umweltagentur Österreich zu bedienen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Umweltbundesamt in das oben (Empfehlung 5) erwähnte Projekt „Weiterentwicklung der Bekämpfung von Umweltkriminalität in Österreich“ einzubinden.

10. *Österreich sollte in Erwägung ziehen, auf der Grundlage von Kooperationsabkommen oder Vereinbarungen eine förmlichere und stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen allen Umwelt- und Strafverfolgungsbehörden zu schaffen, um Umweltkriminalität effizienter zu verhüten und zu bekämpfen:*

Reaktion Österreichs:

Eine Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen, Polizei und Zoll, im Bereich Umweltkriminalität ist etabliert und erfolgt kontinuierlich, etwa im Rahmen von Koordinierungsbesprechungen.

Zur Frage der Teilnahme auch von Vertretern der österreichischen Staatsanwaltschaften an derartigen Koordinierungsbesprechungen wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit Empfehlung 1 hingewiesen, wonach die Schaffung eines strukturierten Kooperations- und Koordinationsnetzwerkes unter Teilnahme sämtlicher kompetenter Behörden und Dienststellen im Bereich Umwelt und Umweltkriminalität einen Teil des in Empfehlung 1 erwähnten SRSS Projektes darstellt. Diese sog. NEST (National Environmental Security Taskforce) Struktur soll strategisch wie operativ das Zusammenwirken aller zuständigen Akteure fördern und die Aufklärung von Umweldelikten professionalisieren. Zu diesem Zweck ist auch der Abschluss von Kooperationsabkommen zwischen Exekutive und Verwaltung geplant, die neben der operativen Tätigkeit auch Bereiche wie Fortbildung umfassen sollen. Abschließend ist zu dieser Empfehlung festzuhalten, dass – neben jener zum BMI – eine, allerdings nicht formalisierte Gesprächsbasis zwischen dem BMK und den österreichischen Staatsanwälten im gegenständlichen Bereich bereits besteht. So wurde etwa kürzlich von der Staatsanwaltschaft Sankt Pölten berichtet, dass direkte Kontakte mit diesem Ressort, sowohl hinsichtlich allgemeiner strafrechtlicher Fragestellungen, als auch mit Bezug auf ein gegenwärtig anhängiges Verfahren bestehen. Diese Zusammenarbeit soll in Zukunft intensiviert werden.